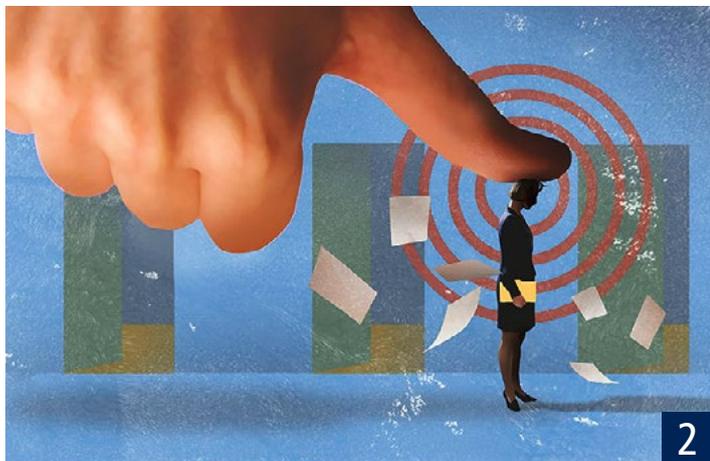


# Compliance

März 2020

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

## Inhalt



© imago images / Noni Images

### Aufmacher

#### Der CCO auf der Anklagebank

Wie konkret und wahrscheinlich ist die Gefahr, als (Chief) Compliance Officer strafrechtlich für Compliance-Verfehlungen im Unternehmen haften zu müssen? Hierzu geben Dr. Katharina Hastenrath und Dr. Sylvia Fuchs in unserem Aufmacher einige Antworten und Anregungen.

### Recht



© imago images / Westend61

### Research



© Useng/Stock/Thinkstock

### Praxis



© imago images / Ikon Images

#### Referentenentwurf zu Gesetz für faire Verbraucherverträge

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Ende Januar einen Referentenentwurf eines „Gesetzes für faire Verbraucherverträge“ vorgelegt. Im Fokus des Entwurfs steht unter anderem Telefonwerbung.

#### Studie: Unternehmen hinken mit Tax-Compliance hinterher

Der Reifegrad innerbetrieblicher Kontrollsysteme zur Erfüllung der Steuerpflichten ist laut einer Studie der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers in deutschen und global agierenden Unternehmen häufig noch gering ausgeprägt.

#### Korruptionswahrnehmungsindex 2019: Deutschland auf Platz 9

Transparency International hat für 2019 erneut den Korruptionswahrnehmungsindex veröffentlicht. Zwar liegt Deutschland auf einem der vorderen Plätze, mit Blick auf Parteispenskandale sieht die Antikorruptionsorganisation aber auch hierzulande Verbesserungsbedarf.

#### 8 Wir müssen reden: Führungsverantwortliche über Compliance und Integrität

### Veranstaltungen

**ANGEBOT**  
**COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT**

Leistungen  
3 Monate gratis  
+ Zugang zur Online-Datenbank

27.4.-29.4.2020 | **Düsseldorf** |  
**Datenschutzkonferenz 2020**

26.5.2020 | **München** |  
**Food Compliance**

16.6.2020 | **Frankfurt am Main** | **SAVE THE DATE: Deutsche Compliance Konferenz**

26.6.2020 | **Frankfurt am Main** |  
**Praxisseminar Cyber-Security**

## Der CCO auf der Anklagebank

Wie konkret und wahrscheinlich ist die Gefahr, als (Chief) Compliance Officer strafrechtlich für Compliance-Verfehlungen im Unternehmen haften zu müssen? Hierzu geben Dr. Katharina Hastenrath und Dr. Sylvia Fuchs in unserem Aufmacher einige Antworten und Anregungen.



Compliance-Manager unter Druck: Mancher sieht sich in ständiger Gefahr, strafrechtlich für Compliance-Verfehlungen im Unternehmen haften zu müssen.

„Hast Du die Zahnbürste immer dabei?“ Dieser Satz wurde ab 2009 unter den Compliance-Officern teilweise scherzhaft, teilweise mit einer gewissen Besorgnis untereinander gestellt. Angespielt wurde damit auf das mögliche Haftungsrisiko der Compliance-Officer nach der allseits bekannten BSR-Entscheidung ([BGH 5 StR 394/08](#)). Nun schreiben wir das Jahr 2020 und es ist kein weiteres BGH-Urteil zur Haftung oder mit einer Verurteilung eines (Chief) Compliance Officers ((C)CO) erfolgt. Die Zahnbürste wurde lange nicht mehr erwähnt. Zwar gibt es noch kein weiteres Urteil, aber die Unsicherheit und das Unwohlsein sind geblieben. Dass dieses Gefühl nicht ganz unbeachtlich ist, zeigt sich beispielsweise darin, dass viele (C)COs mittlerweile nicht mehr in dieser Funktion tätig sind, sondern in anderen internen Funktionen oder extern auf beratender Seite.

Das Problem der Compliance-Verantwortlichen ist, dass oftmals die Verantwortung und Aufgaben erheblich sind, das Budget, die Ressourcen und der tatsächliche Zugriff auf relevante Informationen aber unzureichend. Vor dieser unbefriedigenden Gemengelage fragen sich COs nun zu Recht, was passiert, wenn sie es trotz gut gemachtem Job nicht schaffen, einen Verstoß zu verhindern. Was genau erwartet mich als CCO oder auch als CO, wenn ich selbst ins Visier der Strafverfolgungsbehörden gelange? Was ist Fakt, was Fiktion?

Antworten liefert das Strafrecht – konkret der Blick auf den Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit der strafrechtlichen Haftung des (C)CO in

der Rechtswirklichkeit sowie die Praxis der Strafverteidigung.

Fakt ist: Das strafrechtliche Haftungspotential für (C)COs ist – abhängig von ihrer Aufgabenbeschreibung – groß.

Fiktion ist, dass dies in der Vergangenheit tatsächlich zu strafrechtlichen Verurteilungen von (C)COs geführt hätte oder (C)COs Adressaten von Bußgeldbescheiden wegen Aufsichtspflichtverletzungen gemäß §§ 9, 130 OWiG geworden seien. Fiktion ist auch, dass bei Installation eines (C)CO im Unternehmen der Staatsanwalt bei Unregelmäßigkeiten neben den Geschäftsleitungsorganen



Katharina Hastenrath

Dr. Katharina Hastenrath berät zu (strategischen) Compliance-Fragen und ist u.a. Dozentin für Compliance an der ZHAW und der BECK AKADEMIE; zuvor war sie (C)CO bei mehreren, internationalen Unternehmen.



Sylvia Fuchs

Dr. Sylvia Fuchs ist Rechtsanwältin und Fachwältin für Strafrecht sowie zertifizierter Compliance Officer (C.H. Beck Akademie) und in eigener Kanzlei niedergelassen.

einen weiteren Tätertypus, namentlich den (C)CO, im Visier hätte.

Seit der BSR-Entscheidung des BGH im Jahre 2009 soll der (C)CO eine regelmäßige (!) Garantenpflicht zur Verhinderung von Straftaten innehaben, was im Falle vorsätzlichen Unterlassens zu eigener Strafbarkeit führt. Seit 2009 ist – soweit bekannt – keine einzige strafrechtliche Verurteilung eines (C)COs nach Maßgabe des BSR-Urteils erfolgt. Anders sieht dies, vor allem im Bereich der Vermögensdelikte, bei den Geschäftsleitungsorganen aus, die sich – ggfs. neben den Haupttätern – primär bei Compliance-Verstößen strafrechtlich verantworten mussten.

Entwarnung für alle (C)COs? Leider nein. Das (theoretische) Haftungspotential bleibt. Dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines (C)CO im konkreten Einzelfall weiterhin nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung im Falle von Compliance-Verstößen sein wird, kann niemand versprechen.

Daneben sind die strafrechtlichen Rechtsentwicklungen zu beachten: Wenn das sog. „Unternehmensstrafrecht“ nach Maßgabe des am 15.8.2019 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bekannt gewordenen „inoffiziellen“ Referentenentwurfs kommt („Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“, VerSanG), können (und müssen) die Staatsanwaltschaften, neben den natürlichen Personen, die originäre Strafbarkeit des Verbandes und die damit verbundene Verbandstraftat bei einem Anfangsverdacht strafrechtlich beurteilen. Prüfungsdichte und Prüfungsumfang strafrechtlich relevanter Verstöße in oder aus dem Unternehmen heraus dürften sich erweitern. Dies könnte auch Auswirkungen auf die Beurteilung der Verantwortlichkeit eines (C)CO in seiner konkreten Funktion haben.

Dies gilt umso mehr, wenn das neue VerSanG vorsieht, dass ein Verfahren gegen den Verband auch dann einzuleiten ist, wenn unterhalb der Leitungsebene Verbandsstraftaten begangen werden und diese durch angemessene Vorkehrungen hätten verhindert oder wesentlich erschwert werden können. Soweit zudem auch gesetzliche Vorschriften zu Internal Investigations normiert werden, dürften nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund die Tätigkeiten oder Unterlassungen von (C)COs in den Fokus rücken.

Viele Compliance-Verantwortliche dürfte künftig auch verstärkt das Thema „Whistleblowing“ beschäftigen, nachdem die EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern, die die Schaffung einheitlicher Standards für Whistleblower bei der Informationsweitergabe vorschreibt, am 16.12.2019 in Kraft getreten ist. (C)COs werden sich vertieft damit auseinandersetzen müssen, welche strafrechtlichen Dimensionen die Meldung und der Umgang mit erlangten Informationen hat. Die Tatbestände der Strafreitelung oder falschen Verdächtigung könnten z.B. in den Fokus rücken.

Dr. Katharina Hastenrath und Dr. Sylvia Fuchs

FACHKONFERENZ

SAVE THE DATE

# Geschäftsgeheimnisse schützen

## Über Spionage, Know-How-Diebstahl, Schutz und Abwehr

9. und 10. September 2020 in München, SZ-Hochhaus

**FRÜHBUCHERPREIS:**  
Bei Anmeldung bis zum  
3. April 2020 sparen Sie 200 €!

### THEMEN

- » Spionage zwischen Fiktion und Realität
- » Geheimnisschutz in der Praxis
- » Das GeschGehG: neue Regularien
- » Schutz vor Spionage – geht das wirklich?
- » Folgen von Spionage – wirtschaftlich betrachtet
- » Wettbewerbsbeobachtung/Competitive Intelligence
- » Spionageattacken erkennen, ermitteln, verfolgen

### TAGUNGSLEITUNG



**Jens Greiner**  
Associate Partner,  
Forensic & Integrity Services,  
Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Lars Steineck**  
Head of Compliance & Security  
SCHOTT AG

### MIT BEITRÄGEN U. A. VON



#### OPENING SPEECH

PROF. JÖRG ZIERCKE  
Präsident des Bundeskriminalamtes a.D.

- » DR. ANDREAS BLUME  
Security Officer Investigations & Projects,  
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
- » DR. VERA DEMARY  
Leiterin Kompetenzfeld Digitalisierung,  
Strukturwandel und Wettbewerb,  
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.
- » DR. HELMUT GÖRLING  
Rechtsanwalt,  
Görling Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- » CHRISTIAN MUTH  
Partner,  
Forensic & Integrity Services,  
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- » HEIKO WINKLER  
Head of Corporate Security, Carl Zeiss AG



Informationen und Anmeldung unter:  
[www.otto-schmidt.de/seminare](http://www.otto-schmidt.de/seminare)

# Referentenentwurf zu Gesetz für faire Verbraucherverträge



Überrumpelt: Wenn Verbrauchern am Telefon Verträge aufgedrängt werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat Ende Januar einen Referentenentwurf eines „Gesetzes für faire Verbraucherverträge“ vorgelegt.

Phänomene, wie die unerlaubte Telefonwerbung, die nicht nur als solche eine „unzumutbare Belästigung“ darstellt, sondern immer noch in zu vielen Fällen dazu führt, dass dem Verbraucher Verträge aufgedrängt oder untergeschoben werden,

die er so nicht abschließen möchte“, verlangten nach weiteren Schutzmaßnahmen, heißt es in der Erläuterung zum Gesetzesentwurf. Zum anderen sei zu beobachten, dass Unternehmen zunehmend bestimmte Vertragsklauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, die die Nutzung von Marktchancen durch die Verbraucher oder die Abtretung ihrer Ansprüche zwecks Geltendmachung durch Dritte unverhältnismäßig erschweren.

Die vorgesehenen Regelungen zielen darum auf einen verbesserten Schutz der Verbraucher vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen, flankiert durch eine effizientere Sanktionierung unerlaubter Telefonwerbung. Vertragsklauseln in AGB, die den wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher widersprechen beziehungsweise nicht mehr zeitgemäß sind, sollen künftig unwirksam sein. Zudem solle Rechtsunsicherheit beim Kauf gebrauchter Sachen beseitigt werden, die nach einer neueren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Ferenschild-Urteil) aufgetreten ist.

Konkret sollen Verbraucher durch die Einführung der sogenannten Bestätigungslösung für den Energiesektor besser vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen geschützt werden. Flankierend soll durch die Einführung einer Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht für die Einwilligung der Verbraucher in Telefonwerbung die effizientere Sanktionierung von unerlaubter Telefonwerbung erreicht werden. Um Rechtsicherheit beim Kauf gebrauchter Sachen zu schaffen, soll eine Klarstellung zur Gewährleistung beim Verbrauchsgüterkauf vorgenommen werden.

chk



Jetzt » HIER gratis testen!

## juris PartnerModul Compliance premium

partnered by C.F. Müller | De Gruyter | dfv Mediengruppe | Erich Schmidt Verlag | Reguvis Fachmedien | Verlag Dr. Otto Schmidt

Unternehmensstrafen, Bußgelder oder Gewinnabschöpfung sind häufige Folgen bei Nichteinhaltung von compliance-rechtlichen Regeln. Mit dem juris PartnerModul recherchieren Sie schnell und effizient, welche Maßnahmen zur Prävention und Vermeidung von Haftung und Strafbarkeit zu ergreifen sind. Die ständige Aktualisierung der Inhalte und die professionelle Verlinkung mit der juris Datenbank garantieren stets rechtssicheres Arbeiten.

Für mehr Informationen » [hier klicken](#).

Die Online-Bibliothek enthält u. a.:

- Arbeitsstrafrecht, Gercke/Kraft/Richter
  - Compliance Management, Makowicz
  - Datenschutz-Grundverordnung, Gierschmann u.a.
  - Kapitalmarkt-Compliance, Szesny/Kuthe
  - Wirtschaftsstrafrecht, Müller-Gugenberger
  - und viele weitere Titel
- ➕ Gesetze, zitierte Rechtsprechung und Literaturnachweise von juris

ab 129,00 €/Monat

zzgl. MwSt.

**jurisAllianz**  
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

# Studie: Unternehmen hinken mit Tax-Compliance hinterher

Der Reifegrad innerbetrieblicher Kontrollsysteme zur Erfüllung der Steuerpflichten (Tax-Compliance-Management-Systeme, Tax-CMS) ist laut einer **Studie** der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) in deutschen und global agierenden Unternehmen häufig noch gering ausgeprägt. Die meisten Befragten in Deutschland haben demnach noch kein Tax-CMS-Projekt abgeschlossen.



Eine helfende Hand – scheinen viele Unternehmen bei der Implementierung eines TAX-CMS zu benötigen.

PwC hat mehr als 150 Einzelgesellschaften und Konzerne aus 15 Branchen befragt. Die teilnehmenden Unternehmen sind in Deutschland sowie weltweit aktiv und erzielen Jahresumsätze von un-

ter 100 Millionen Euro bis über zehn Milliarden Euro.

PwC wollte unter anderem wissen, wie weit die Unternehmen mit der Implementierung von TAX-CMS sind und ob sich Standards für die Umsetzung bestimmter Tax-CMS-Anforderungen herausbilden.

Fast zwei Drittel der befragten Unternehmen (62 Prozent) beziffern den Reifegrad ihres Tax-CMS auf höchstens 50 Prozent. Demgegenüber gehen nur 22 Prozent der Befragten von einem Reifegrad von 70 Prozent und mehr aus. Lediglich ein Prozent der Umfrageteilnehmer sieht sich bei 100 Prozent.

In Deutschland gaben nur 13 Prozent der befragten Unternehmen an, bereits ein Tax-CMS-Projekt abgeschlossen zu haben. Knapp zwei Drittel der befragten Unternehmen (64 Prozent) haben ein Tax-CMS-Projekt gestartet und 20 Prozent der Befragten planen, in den kommenden ein bis fünf

Jahren ein Tax-CMS-Projekt in Deutschland umzusetzen.

In nahezu allen befragten Unternehmen liegt die Zuständigkeit für das Tax-CMS bei der Abteilung Steuern. Allerdings sagt über die Hälfte der Umfrageteilnehmer (52 Prozent), dass sie die definierten Tax-Compliance-Ziele bislang nur zu 50 Prozent oder weniger erfüllt – und zehn Prozent meinten, die Ziele bislang noch gar nicht zu erreichen.

Knapp vier von zehn der befragten Unternehmen (38 Prozent) halten ihren Prozess zur Risikoidentifizierung für gut bis sehr gut geeignet, um alle relevanten, aber nicht zu viele Risiken zu identifizieren. Allerdings berücksichtigt fast die Hälfte der Umfrageteilnehmer die EU-Regelungen der Directive on Administrative Cooperation 6 (DAC 6), mit der rückwirkende Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt wurden, bislang noch nicht im Tax-CMS. *chk*



## Compliance ist Integrität.

### Handbuch Compliance-Management Konzeptionelle Grundlagen, praktische Erfolgsfaktoren, globale Herausforderungen

Herausgegeben von Prof. Dr. habil. Josef Wieland, Zeppelin Universität Friedrichshafen, Prof. Dr. Roland Steinmeyer, LL.M., Rechtsanwalt und Notar, Berlin, und Prof. Dr. Stephan Grüninger, HTWG Konstanz

3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2020, ca. 1.410 Seiten, fester Einband, € (D) 184,-. ISBN 978-3-503-18784-3

Auch als eBook erhältlich

Online informieren und bestellen:

 [www.ESV.info/18784](http://www.ESV.info/18784)

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-265  
Fax (030) 25 00 85-275  
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

# Food Compliance 2020

## Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken

Eine Veranstaltung von

Weiss · Walter · Fischer-Zernin

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



und

Compliance  
Berater

26. Mai 2020 | PresseClub München e.V.

- ab 08.30 Uhr **Registrierung**
- 09.00 Uhr **Begrüßung**  
**RA Torsten Kutschke**, Gesamtverlagsleiter ZLR und Compliance-Berater, Frankfurt a. M.  
**RA Dr. Markus Kraus**, Weiss Walter Fischer-Zernin, München
- 09.10 Uhr **Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 und der Vollzug in Deutschland**  
**Rolf Kamphausen**, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
 • Mikrobiologische Sicherheit • Amtlicher Kontrollansatz • AFFL-Projektgruppe
- 10.00 Uhr **Prävention mikrobiologischer Gefahren bei der Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren**  
**Dr. Boris Preuss**, Rügenwalder Mühle, Bad Zwischenahn  
 • Darstellung der „mikrobiologischen Gefahren“ und ihrer Eigenarten • Alle Wege führen nach Rom: Eintragswege, Schlupflöcher und Vehikel • Es gibt nichts Gutes, außer man tut es: Präventionsmaßnahmen
- 10.50 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 11.10 Uhr **Bakteriophagen in der Lebensmittelproduktion: eine Maßnahme zur Haftungsreduktion?**  
**Prof. Dr. Lüppo Ellerbroek**, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin  
 • Phagen und ihr Einsatz in der Lebensmittelproduktion • Rechtsrahmen bei der Verwendung von Phagen  
 • Nutzen und Grenzen des Einsatzes von Phagen
- 12.00 Uhr **Gemeinsames Mittagessen**
- 13.00 Uhr **Maßnahmen zur Haftungsminimierung: Challenge Test, Modelling & Co.**  
**Dr. Dieter Elsser-Gravesen**, ISI FOOD PROTECTION, Aarhus  
 • Wie mikrobiologische Risiken erkennen und bewerten? • Sind Vorhersagemodelle aussagekräftig genug?  
 • Handlungsoptionen in der Praxis
- 13.50 Uhr **Verantwortung beim Export: Anforderungen an die Kontrolle von *Listeria monocytogenes* in verzehrfertigen Erzeugnissen**  
**Stefanie Roth**, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Berlin  
 • Rahmenbedingungen beim Export von Lebensmitteln • Lebensmittelrechtliche Anforderungen an verzehrfertige Lebensmittel • Beispiel USA/Kanada: Anforderungen an ein Listerienkontrollprogramm
- 14.40 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 15.00 Uhr **Krisenmanagement bei mikrobiologischen Risiken**  
**RA Dr. Markus Kraus**, Weiss Walter Fischer-Zernin, München  
 • Mikrobiologische Risiken: besondere Herausforderungen an das Qualitätsmanagement • Rechtsprechung: spezifische Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 • Risikoreduktion: Optimierung der mikrobiologischen Sicherheit
- 15.50 Uhr **Krisenkommunikation: effiziente Kommunikation in der Krise**  
**Dr. Matthias Glötzner**, Engel & Zimmermann AG, Gauting  
 • Vorbereitet für den Ernstfall: Instrumente systematischer Krisenprävention • Die Macht der Meinungsmacher  
 • Aktuelle Fallbeispiele der Krisenkommunikation
- 16.30 Uhr **Sundowner & Abschluss der Veranstaltung**



Dr. Markus Kraus



Rolf Kamphausen



Dr. Boris Preuss



Prof. Dr. Lüppo  
Ellerbroek



Dr. Dieter  
Elsser-Gravesen



Stefanie Roth



Dr. Matthias  
Glötzner

## Food Compliance 2020: Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken

Effizientes Krisenmanagement, das vornehmlich darauf abzielt, Schaden vom Unternehmen abzuwenden und im Extremfall dessen Fortbestand zu sichern, kommt in Zeiten sensibler Medienberichterstattung über Listerien in Wurstwaren, Salmonellen in Tee oder Eiern sowie Escherichia Coli in Weichkäse besondere Bedeutung zu. Aber auch andere unternehmensexterne Einflüsse – etwa die Berichterstattung in Rundfunk und Presse – erfordern belastbare Krisenstrukturen.

Insbesondere bei mikrobiologischen Gefahren sehen sich Entscheidungsträger in Lebensmittelunternehmen – sowohl beim innereuropäischen Handel als auch beim Export – teilweise mit komplexen Sachverhaltskonstellationen konfrontiert, die im Rahmen der Risikoanalyse in kurzer Zeit zu bewältigen sind. Grundlage hierfür bildet eine objektive sowie transparente Risikobewertung, deren Ergebnisse das Krisenmanagement bei der Abwägung strategischer Alternativen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und sodann Entscheidungsträgern sowie der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Fehleinschätzungen können dabei unerwünschtes Medieninteresse nach sich ziehen, Unternehmensziele gefährden und zu existenziellen Unternehmenskrisen führen.

Derartige Risiken lassen sich durch eine effiziente Gefahrenprävention – wie Challenge Tests, Vorhersagemodelle oder spezifische Vorkehrungen hinsichtlich der Produktsicherheit im Rahmen der Herstellung – sowie belastbare Krisenstrukturen reduzieren. Diese Maßnahmen ermöglichen nicht nur den Nachweis, dass der betroffene Lebensmittelunternehmer geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um die geltenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, sondern können auch straf- und ordnungsrechtliche Haftungsrisiken massiv reduzieren.

### Compliance im Lebensmittelunternehmen – Fit für die Praxis!

Die Veranstaltung beleuchtet aus unterschiedlichen Perspektiven präventive Maßnahmen sowie Gefahren und Konsequenzen rund um das Thema „Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken“. Ausgewiesene Praktiker setzen sich mit einzelnen Aspekten der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 auseinander, erläutern die Erwartungshaltung der Lebensmittelüberwachung und skizzieren entsprechende Haftungsrisiken.

Praxisbeispiele sowie die Möglichkeit des Austauschs mit Experten aus dem Qualitätsmanagement der Lebensmittelherstellung sowie der Lebensmittelüberwachung, Laboren und der Beratung runden die Veranstaltung ab.

### Medienpartner:



## Anmeldung

per Fax: +49 69 7595-1150 oder  
E-Mail an: Patrick.Orth@dfv.de

Name

Firma

Straße + Hausnummer

PLZ + Ort

Land

Telefon

E-Mail

Abo-Nr. ZLR oder Compliance-Berater

Datum

Unterschrift

### Veranstaltungsort:

Internationaler PresseClub München e.V.  
Marienplatz 22/IV, 80331 München

### Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

299 € Öffentlicher Dienst mit Abo ZLR oder Compliance Berater  
349 € Öffentlicher Dienst ohne Abo  
549 € Abonnenten ZLR oder Compliance Berater  
699 € Normalpreis

### Rabatte – so sparen Sie intelligent:

Frühbucherrabatt 5 %: Bei Anmeldung bis zum 6. April 2020

Mehrbucherrabatt 5 %: Bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern, ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt)

### Registrierung:

Deutscher Fachverlag GmbH  
Herr Patrick Orth  
Mainzer Landstraße 251  
60326 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 7595-1156  
Fax: +49 69 7595-1150  
E-Mail: Patrick.Orth@dfv.de

### Anmeldeschluss:

22. Mai 2020

### Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis 8. Mai 2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 75,- zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

### Hotelempfehlungen:

Hotel IBIS München  
City Arnulfpark  
Arnulfstr. 55  
80636 München  
Tel.: +49 89 2324930

Hotel An der Oper  
Falkenturmstr. 10  
80331 München  
Tel.: +49 89 2900279

[www.ruw.de/foodcompliance](http://www.ruw.de/foodcompliance)

- Öffentlicher Dienst mit Abo
- Öffentlicher Dienst ohne Abo
- Abonnent ZLR oder CB

### Sie haben noch kein Abo?

Ja, ich möchte

- die ZLR – Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (629,50 € inkl. MwSt. und Versandkosten)
- den Compliance-Berater (534,50 € inkl. MwSt. und Versandkosten)

im jährlichen Abonnement beziehen.

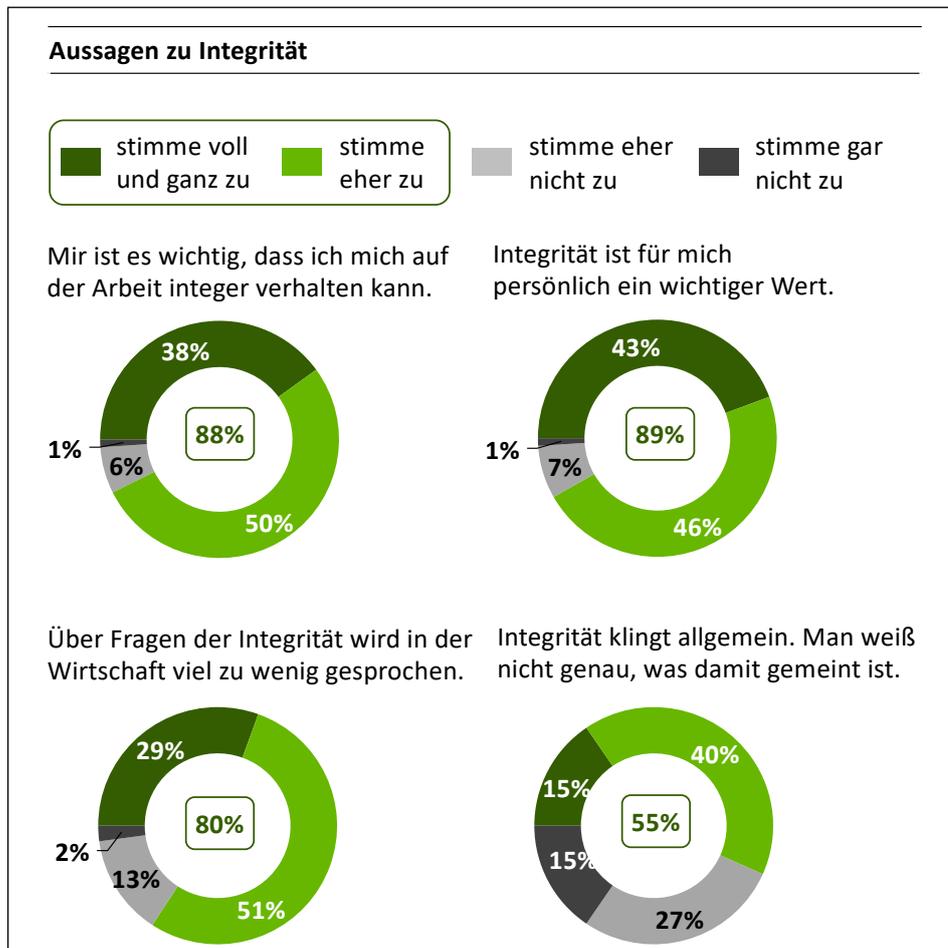
Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

### Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

# Wir müssen reden: Führungsverantwortliche über Compliance und Integrität

Eine aktuelle Führungskräftebefragung der Kommunikationsagentur A&B One und Prof. Lars Rademacher (Hochschule Darmstadt) zeigt: Compliance kann in Unternehmen zum „Business Enabler“ werden, wenn über geltende Richtlinien und Gesetze hinaus grundlegendere Werte und ethische Haltungen aufgegriffen, kommuniziert und diskutiert werden. An der Befragung haben 351 Führungskräfte (mit Personalverantwortung) teilgenommen, die in der freien Wirtschaft und in Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern tätig sind. Ralf Weinen, Studienleiter bei A&B One, fasst zentrale Ergebnisse zusammen.



Die Compliance-Praxis ist durch eine dramatisch zunehmende Anzahl von Richtlinien geprägt, die bei meist gleichbleibenden personellen und budgetären Ressourcen aufgegriffen, abgearbeitet und implementiert werden müssen. Experten fordern zugleich den Aufbau einer Integritätskultur, die individuelle Verantwortung und die Bereitschaft fördert, das eigene Verhalten in den Kontext der unternehmerischen Werte und Normen zu stellen.

Die Erweiterung von Compliance durch Integrität bringt neue Herausforderungen für das Compliance-Management, vor allem aber für die Führungskräfte im Unternehmen mit sich. In Frage steht daher, wie die Forderung nach Integrität von den Trägern und Mentoren der angestrebten Wertekultur, also den Führungskräften auf allen Ebenen, überhaupt wahr- und aufgenommen wird, und ob

„Integrity“ tatsächlich ein Hebel zur Entwicklung einer besseren Compliance-Kultur sein kann.

Hier setzt die Befragung von 351 Führungskräften aus dem unteren und mittleren Management von Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern an. Sie zeigt, dass mit „Compliance“ und „Integrität“ auch im Alltagsverständnis ganz unterschiedliche Konzepte, Haltungen und Verhaltensweisen verbunden werden.

Bei „Compliance“ denken die Befragten durchweg an definierte und definierbare Regeln, die von anderen gesetzt werden. Drei Viertel (75 %) der offen abgefragten Umschreibungen betonen, dass es bei Compliance darum geht, Regeln „einzuhalten“, „zu beachten“, „zu befolgen“ oder damit „konform“ zu sein. Nur 2 % der Führungskräfte verwenden Formulierungen, die eine aktive Mit-

wirkung oder eine eigene Überzeugung von diesen Werten implizieren. Kurz gesagt: Man beachtet (wie im Straßenverkehr) die herrschenden Regeln, macht sich diese aber nicht notwendig zu eigen.

Der Begriff „Integrität“ ist semantisch vielfältiger und kommuniziert einen breit gefassten Kanon von „Werten“, „Ethik“ und „Moral“. Das Konzept Integrität wird einerseits individueller gefüllt als Compliance und adressiert andererseits sehr viel häufiger die Eigenverantwortung in schwierigen Lagen. Das meint vor allem Zielkonflikte, zum Beispiel zwischen Produktionsvorgaben und Qualitätsstandards.

Die Studie bestätigt eindrücklich, dass Integrität für Führungskräfte große und zunehmende Bedeutung hat: persönlich, am Arbeitsplatz und im eigenen Arbeitsalltag. Sie zeigt aber auch, dass es mit großen Worten allein nicht getan ist. Deutlich mehr als die Hälfte der Befragten (55 %) findet, dass Integrität an sich sehr allgemein klingt, und dass man nicht genau weiß, was damit gemeint ist. Die obere Führungsebene kritisiert noch häufiger, dass der Begriff Integrität schwer greifbar ist (63 %, nicht im Diagramm). Das Top-Management sieht also in besonderem Maße die Notwendigkeit, Werte unternehmensspezifisch zu definieren, zu konkretisieren und zu vermitteln.

Es gibt also insgesamt Interesse an und Bedarf nach einer Auseinandersetzung mit Werten. Das große Wort Integrität lässt aber offen, welche Konsequenzen der breit geteilte Wert in spezifischen Situationen und Dilemmata hat oder haben soll. Dies muss kommunikativ aufgezeigt, inszeniert und an praktischen Beispielen konkretisiert werden.

Ralf Weinen

Den ausführlichen Beitrag von Ralf Weinen lesen Sie ab 25. März 2020 in der April-Ausgabe des [Compliance-Beraters](#).



A&B One

Ralf Weinen ist Diplombpsychologe und seit über 25 Jahren in der Markt- und Sozialforschung tätig. Er verantwortet den Leistungsbereich Research der Kommunikationsagentur A&B One und führt regelmäßige Mitarbeiter- und Führungskräftebefragungen durch, vorwiegend im Rahmen von Mandaten zur Change- und Compliance-Kommunikation.

**RightsDirect**  
A Copyright Clearance Center Subsidiary

**FIZ Karlsruhe**  
Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

# Copyright Day 2020

5. Mai, Frankfurt am Main

## Urheberrecht im digitalen Arbeitsalltag: Expertenvorträge und Austausch zum rechtmäßigen Umgang mit Fachliteratur in Unternehmen und Behörden

Experten aus verschiedenen Bereichen geben Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Copyright Compliance in Unternehmen und Behörden:

- Was darf ich mit urheberrechtlich geschützter Fachliteratur tun?
- Wie gehen andere Unternehmen mit dem Thema Urheberrecht um?
- Wie kann ich legal und fair agieren und mich mit der Sammellizenz der VG WORT bequem absichern?

Jetzt hier kostenlos anmelden

## Datenschutzrecht für die Unternehmenspraxis

Neuerscheinung



### Ratgeber für die tägliche Arbeit

- Umfassende und praxisorientierte Darstellung des Datenschutzrechts
- Lösungen für eine Vielzahl von Fragestellungen im Unternehmen
- Hilfe bei der Implementierung oder Optimierung eines Datenschutzmanagementsystems
- Schwerpunktkapitel u. a.: Cloud Computing, Web Tracking, Customer Relationship Management, Künstliche Intelligenz

### Neue Inhalte der 2. Auflage

- Zusammenfassende Analysen der datenschutzrechtlichen Leitentscheidungen des EuGH
- Kapitel zum Datenschutzrecht in Österreich
- Entwicklungen seit Anwendbarkeit der DSGVO und des BDSG
- Darstellung erster Marktstandards und Best Practices
- Neueste Rechtsprechung und Literatur

### Meine Bestellung

— Expl. **Praxishandbuch DSGVO** einschließlich BDSG und spezifischer Anwendungsfälle  
2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020, Kommunikation & Recht, Kommentar, ca. 900 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1728-2 ca. € 199,-

Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

### Von namhaften Autoren aus Anwaltschaft und Unternehmen

Herausgegeben von RA Dr. **Flemming Moos**, RA Dr. **Jens Schefzig**,  
Dr. **Marian Alexander Arning**, LL.M.

# Korruptionswahrnehmungsindex 2019: Deutschland auf Platz 9

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International hat für 2019 erneut den Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI) veröffentlicht. Der CPI ordnet die untersuchten Länder auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption) ein. Deutschland erreicht wie im vergangenen Jahr 80 Punkte und rangiert damit auf dem 9. von 180 Plätzen (2018: Rang 11).



Wer hat die Fäden in der Hand: Transparency International nimmt die Parteienfinanzierung in den Fokus.

Dänemark und Neuseeland belegen mit 87 Punkten den ersten Platz, andere skandinavische Länder, die Schweiz und Singapur folgen in der Rangliste. Den letzten Platz belegt Somalia mit einem CPI von nur 9 Punkten. Es folgen Südsudan (12 Punkte) und Syrien (13) Punkte. Russland liegt mit 28 Punkten auf Platz 137, die USA belegen Platz 23 mit 69 Punkten. Den schlechtesten Platz (74) aller Länder der Europäischen Union belegt mit 43 Punkten Bulgarien. Mit jeweils 44 Punkten liegen Rumänien und Ungarn auf Platz 70.

Transparency International nimmt in diesem Jahr den unlauteren Einfluss von Geld auf politische Macht und die Korruptionswahrnehmung in den Fokus. Die Analyse der Daten zeige, dass sich Länder am unteren Ende des CPI durch einen großen Mangel an politischer Integrität auszeichnen. Gut platzierte Länder setzen dagegen Vorschriften zur Parteienfinanzierung zuverlässig um und verfügen über einen gut geregelten Zugang der Öffentlichkeit zu politischen Entscheidungsprozessen, heißt es in einer Mitteilung der Organisation.

Mit Blick auf Deutschland und die jüngsten Parteispenskandale werde klar, dass auch hierzulande Verbesserungsbedarf bei den Regeln

für die Parteienfinanzierung bestehe: „Zu oft werden die gesetzlichen Offenlegungspflichten für Spenden umgangen und Lücken beim Sponsoring ausgenutzt.“

Transparency International fordert die Absenkung der Veröffentlichungsschwelle für Parteispender auf 2.000 Euro und eine Deckelung der Zuwendungen an Parteien auf 50.000 Euro pro Spender oder Sponsor, Jahr und Partei. Darüber hinaus müssten Spenden und Sponsoring gleichermaßen transparent gemacht werden.

Transparency Deutschland hatte im März 2019 im Zuge der sogenannten „Aserbaidshchan-Affäre“ Strafanzeige gegen die Bundestagsabgeordnete Karin Strenz und den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Eduard Lintner wegen Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern nach §108e StGB erstattet. Die Staatsanwaltschaft Rostock hat entschieden, keine Ermittlungen einzuleiten und dies damit begründet, dass weder Anhaltspunkte für eine Unrechtsvereinbarung im Sinne von §108e StGB noch für den Tatbestand „bei Wahrnehmung des Mandats“ vorlägen. Mangels konkreter Vorgaben könne man nicht auf das Vorliegen eines Korruptionstatbestandes schlie-

ßen, zudem würden nachträgliche Zuwendungen durch Dritte für bereits vorgenommene Handlungen von §108e nicht erfasst.

Die Organisation möchte daher eine Debatte darüber anstoßen, inwieweit der §108e zu eng gefasst ist. In seiner jetzigen Form sei er ein „zahnloser Tiger“.

Transparency Deutschland fordert neben einer Verschärfung des §108e StGB umfassendere Regeln für Interessenkonflikte von Abgeordneten. Dazu gehört, dass Einnahmen aus Nebentätigkeiten der Bundestagsabgeordneten sowie deren zeitlicher Umfang genau angegeben werden. Auch die Kontrolle und effektive Sanktionierung der Anzeigepflichten müsse verbessert werden.

chk

Das tabellarische Ranking, die verwendeten Quellen, Informationen zur Methodik und Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie [hier](#).

## CPI

Der CPI ist der weltweit bekannteste Korruptionsindex und misst die in Politik, Verwaltung und Wirtschaft wahrgenommene Korruption. Der Index fasst 13 Einzelindizes von 12 unabhängigen Institutionen zusammen, deren Daten auf Expertinnen- und Experteninterviews, Umfragen und weiteren Untersuchungen beruhen. Auch für das Jahr 2019 wurden wieder 180 Länder und Gebiete in den Index aufgenommen.

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich)

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou,

Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

**Mitherausgeber:**

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel

Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink,

Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief

Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti

Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management;

Corina Kästler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH;

Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH;

Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina

Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann;

Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte

GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director,

Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer,

UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head

Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG;

Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger

Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce

Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist

ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die

Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur

Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis

zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

# Praxisseminar Cyber-Security

## Cyber Attack & Data Breach – Preparedness & Response

Frankfurt am Main | Dienstag, 26. Mai 2020

In Kooperation mit

**WHITE & CASE**

Medienpartner:

**DATENSCHUTZ-  
BERÄTER**

**Kommunikation  
& Recht**

**Compliance  
Berater**

und



09.00 - 09.30	<b>Registrierung</b>	14.00 - 14.30	<b>Datenschutz</b>
09.30 - 09.40	<b>Begrüßung der Konferenzteilnehmer</b>		<b>Dr. Detlev Gabel</b> , White & Case LLP
09.40 - 10.10	<b>Einführung</b>		• Sicherheit der Datenverarbeitung
	<b>Prof. Dr. Igor Podebrad</b> , Commerzbank AG		• Meldung von Datenschutzverletzungen
10.10 - 10.40	<b>Gesellschaftsrecht</b>		• Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei Cyber-Sicherheitsmaßnahmen
	<b>Dr. Alexander Kiefner</b> , White & Case LLP	14.30 - 15.00	<b>IT-Sicherheit</b>
	• Was bedeuten Preparedness und Response für Vorstand und Aufsichtsrat?		<b>Anna Dold</b> , White & Case LLP
	• Cyber-Risiken mit Corporate Governance managen		• Anforderungen an Betreiber Kritischer Infrastrukturen und Anbieter digitaler Dienste
	• Verantwortung und Haftung von Vorstand und Top-Management		• Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen
10.40 - 11.10	<b>Kommunikations- und Kaffeepause</b>		• IT-Sicherheitsgesetz 2.0
11.10 - 11.40	<b>Mergers &amp; Acquisitions</b>	15.00 - 15.30	<b>Prozessführung und Haftung</b>
	<b>Dr. Tobias Heinrich</b> , White & Case LLP		<b>Markus Langen und Dr. Dominik Stier</b> , White & Case LLP
	• Risiken für Digitale Assets		• Litigation Trends in den USA
	• Cyber-Security Governance		• Zivilrechtliche Haftungsrisiken in Deutschland
	• Kaufpreisanpassung, selbständige Garantien, MAC-Klauseln		• Kollektive Rechtsverfolgung
11.40 - 12.10	<b>Aufsichtsrecht</b>	15.30 - 16.00	<b>Kommunikations- und Kaffeepause</b>
	<b>Dr. Kirsten Donner</b> , White & Case LLP	16.00 - 16.30	<b>Strafrecht</b>
	• Anforderungen an das Risikomanagement von Banken		<b>Dr. Thomas Helck</b> , White & Case LLP
	• Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden		• Strafbarkeit von Cyber-Angriffen
	• Besondere Anforderungen für Zahlungsinstitute und Versicherungen		• Straf- und Bußgeldrisiken für Unternehmensverantwortliche
12.10 - 12.40	<b>Arbeitsrecht</b>		• Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden
	<b>Hendrik Röger</b> , White & Case LLP	16.30 - 17.00	<b>Versicherungsrecht</b>
	• Erlass und Umsetzung von Cyber-Security-Richtlinien im Unternehmen		<b>Christian Wirth</b> , White & Case LLP
	• Mitbestimmung bei Abwehrmaßnahmen		• Deckungsumfang von Cyber-Versicherungen
12.40 - 13.30	<b>Mittagspause</b>		• Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls
13.30 - 14.00	<b>Krisenvorbereitung und -kommunikation</b>	17.00 - 17.10	<b>Schlusswort</b>
	<b>Suntka von Halen</b> , Brunswick Group		<b>Dr. Detlev Gabel</b> , White & Case LLP



Prof. Dr. Igor  
Podebrad



Dr. Alexander  
Kiefner



Dr. Tobias Heinrich



Dr. Kirsten Donner



Hendrik Röger



Suntka von Halen



Dr. Detlev Gabel



Anna Dold



Markus Langen



Dr. Dominik Stier



Dr. Thomas Helck



Christian Wirth

## Praxisseminar Cyber-Security

„Es gibt nur zwei Arten von Unternehmen: Solche, die gehackt wurden, und solche, die noch gehackt werden“, sagte der ehemalige FBI-Chef Robert Mueller bereits 2012 voraus. Mit der steigenden Anzahl an Cyber-Angriffen in den letzten Jahren steigt auch die Notwendigkeit, auf einen solchen Vorfall vorbereitet zu sein und geeignete Reaktionen auf den Ernstfall zu kennen.

Praxisnahe Referenten möchten Ihnen in diesem Seminar einen Überblick über die zahlreichen rechtlichen Aspekte von Cyber-Security geben – von der Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung für Organisation und Fortbestand des Unternehmens über „klassische“ Compliance-Materien wie Datenschutz und IT-Sicherheit bis hin zu Fragen der Transaktions- und Aufsichtspraxis.

Umfangreiche Informationen zu diesen Themen bietet Ihnen auch das Rechtshandbuch Cyber-Security, dessen Herausgeber und Autoren Ihnen persönlich Rede und Antwort stehen. Teil des Referenten-Teams werden zudem der Chief Information Security Officer einer großen Geschäftsbank und eine auf Krisenintervention spezialisierte Kommunikationsberaterin einer der in diesem Bereich führenden Adressen sein.

### Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte

- den DATENSCHUTZ-BERATER für € 329,90 inkl. MwSt. und Versandkosten
- die K&R für € 524,90 inkl. MwSt. und Versandkosten
- den Compliance Berater für € 534,50 inkl. MwSt. und Versandkosten

im jährlichen Abonnement beziehen.

## Anmeldung Praxisseminar Cyber-Security

» [www.ruw.de/cybersecurity](http://www.ruw.de/cybersecurity)

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

DSB/K&R/CB/InTeR/RAW/BB Kundennummer

Datum/Unterschrift

per E-Mail: [Vittorio.Loparco@dfv.de](mailto:Vittorio.Loparco@dfv.de)  
oder zurück per Fax: 069 7595-1150

### Veranstaltungsort

# WHITE & CASE

White & Case LLP

Bockenheimer Landstraße 20  
60323 Frankfurt am Main

### Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

Regulärer Preis	499,- €
Abonnenten DSB/K&R/CB/InTeR/RAW/BB	399,- €
Kaufbeleg Rechtshandbuch Cyber-Security	349,- €
Abonnenten DSB/K&R/CB/InTeR/RAW/BB <b>und</b>	
Kaufbeleg Rechtshandbuch Cyber-Security	299,- €

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

### Rabatte:

So sparen Sie intelligent:

#### Frühbucherrabatt

10 % bei Buchung bis zum 9. März 2020

#### Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei / einer Institution / einer Behörde / einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

### Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 25. Mai 2020.

### Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 11.05.2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,-€ (zzgl. MwSt.) erhoben. Danach und bei Nichterscheinen eines Teilnehmers ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Eine Fortbildungsbescheinigung in Höhe von 5,5 Stunden für Ihre berufliche Weiterbildung wird erteilt.

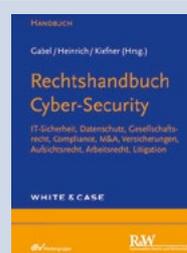
Weitere Informationen: Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Regulärer Preis

Abonnent DSB/K&R/CB/InTeR/RAW/BB

Kaufbeleg Rechtshandbuch Cyber-Security

Abonnent DSB/K&R/CB/InTeR/RAW/BB **und** Rechtshandbuch Cyber-Security



Gabel/Heinrich/Kiefner (Hrsg.)

### Rechtshandbuch Cyber-Security

- Bitte senden Sie mir das Rechtshandbuch Cyber-Security von Gabel/Heinrich/Kiefner für 98,- € (inkl. MwSt.) zu.

Veranstalter: Deutscher Fachverlag GmbH · Ansprechpartner: Vittorio Loparco

Mainzer Landstraße 251 · 60326 Frankfurt am Main · Tel.: 069 7595-2863 · Fax: 069 7595-1150 · [Vittorio.Loparco@dfv.de](mailto:Vittorio.Loparco@dfv.de)